

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 1996/1997

- 2. Hausarbeit -

Sachverhalt

Studienrat A kauft im Oktober 1996 bei der Elektrohandel X - GmbH (X) für sein neu errichtetes Haus sämtliche Elektrogeräte. Bei den Verhandlungen mit dem Geschäftsführer der GmbH hatte A darauf bestanden, daß eine Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderungen der X nur mit seiner Zustimmung erfolgen solle. Er habe kein Interesse daran, sich mit anderen Forderungsinhabern auseinanderzusetzen, die er sich nicht selbst ausgesucht habe. Der Kaufvertrag über die Geräte kam dementsprechend mit folgender Abrede zustande: „Die Abtretung der Kaufpreisforderung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.“

Unter den ausgesuchten Geräten befand sich eine Klimaanlage, die X erst bestellen muß. Dies geschieht umgehend telefonisch bei der Großhändlerin H - AG (H). Die X einigt sich mit dem mit Prokura ausgestatteten Verkaufsleiter P der H über das Gerät, seine Ausstattung, den Preis, den Liefertermin und die Zahlungsbedingungen. In der bei H üblichen „Auftragsbestätigung“ heißt es am Schluß:

„Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung tritt die Käuferin die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Verkäuferin ab.“

Ein solches Schreiben sendet P noch am gleichen Tage an die X; diese ist mit diesem Zusatz nicht einverstanden, unternimmt aber nichts.

Die H liefert die Klimaanlage an die X. Die Anlage wird dann - wie vereinbart - Mitte November von der X zu A gebracht.

Im Dezember 1996 verschärft sich die wirtschaftliche Situation der X. Gläubiger G hat in einem im September entschiedenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Zahlungsurteil gegen die X erstritten. Als er von dem Vertrag zwischen der X und dem A erfährt, läßt er die noch offenen Kaufpreisforderungen in ordnungsgemäßer Weise pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Auch die H verfolgt mit Sorge die wirtschaftliche Entwicklung der X. Sie tritt deshalb an den A heran und verlangt Zahlung unter Hinweis auf die Abtretung der Forderung aus dem Verkauf der Klimaanlage. Nunmehr erklärt sich A mit der Abtretung dieser Kaufpreisforderung der X gegen ihn an die H einverstanden.

Kann H von A Zahlung verlangen

Die Geschäftslage der X erfordert eine Darlehensaufnahme. Sie tritt deshalb an die Bank B mit der Bitte um ein Darlehen heran. Die B erklärt sich trotz des damit verbundenen Risikos einverstanden, verlangt aber wegen der angespannten wirtschaftlichen Situation der X Sicherheiten. B und X einigen sich, der B einen Teil des Warenbestandes der X zu Sicherheit zu übereignen und treffen unter anderem folgende Vereinbarung:

„... Die in den anliegenden Lieferscheinen näher ausgewiesenen 100 HiFi - Anlagen der Marke „Pony“, Typ „Buntig“, 50 CD - Player der Marke „Nixtechs“, sowie 70 TV - Geräte der Marke „Fundig“, Typ „16 x 9“, die sich in abgedeckt in dem Lagerraum 2 auf dem Betriebsgelände der X befinden, und zwar innerhalb des mit Klebestreifen blau markierten Bereichs, werden hiermit

der B sicherungsübereignet. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der B ist X zur Weiterveräußerung der Geräte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, daß die Forderungen nicht beigetrieben werden können. Die Forderungen aus diesen Verkäufen werden an die B zur Sicherheit abgetreten. ...“

Den Vorbehalt der Zustimmung zur Veräußerung hat die B aufnehmen lassen, um überprüfen zu können, ob die Kunden, an welche die X Waren veräußert, finanziell liquide sind und die an sie, die B, abgetretenen Forderungen auch begleichen zu können.

Von den an die B zur Sicherheit übereigneten Geräten veräußert die X eine HiFi - Anlage unter Eigentumsvorbehalt an E. Die Zahlung durch E soll in drei Monaten erfolgen. Das Gerät wird von E sofort mitgenommen. Über die Sicherungsübereignung und ihre Modalitäten informiert die X den E nicht. Die Erlaubnis der B zu diesem Verkauf holt sie nicht ein. Als die B am folgendem Tag von dem Vorgang Kenntnis erhält, ist sie mit diesem Geschäftsabschluß nicht einverstanden, da ihr bekanntgeworden ist, daß sich E in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Die B verlangt von E die Herausgabe der HiFi - Anlage. E weigert sich.

Kann B die Herausgabe des Gerätes von E verlangen?

Literaturverzeichnis

**Bauer, Fritz/
Stürner, Rolf**

Lehrbuch des Sachenrechts,
16. Auflage, München 1992
(zit.: Bauer/Stürner)

Bauknecht

Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht,
in: Neue Juristische Wochenschau 1952,
Heft 34/35, S. 1251

- Baumbach, Adolf/
Hopt, Klaus J.** Kurzkommentar zum Handelsgesetzbuch,
29. Auflage, München 1995
(zit.: Baumbach/Hopt)
- Blaum, Matthias** Das Abtretungsverbot nach § 399 2. Alt.
BGB
und seine Auswirkungen auf den
Rechtsverkehr,
Frankfurt a. M./Bern/New York 1983
- Brox, Hans** Allgemeiner Teil des Bürgerlichen
Gesetzbuches,
19. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München
1995
(zit.: Brox AT)
- Brox, Hans** Allgemeines Schuldrecht,
20. Auflage, München 1992
(zit.: Brox SR)
- Bydlinski, Franz** Privatautonomie und objektive Grundlagen
des verpflichtenden Rechtsgeschäfts,
Wien/New York 1967
(zit.: Bydlinski)
- Capelle, Karl - Hermann/
Canaris, Claus - Wilhelm** Handelsrecht,
20. Auflage, München 1985
(zit.: Capelle/Canaris)

Denck, Johannes

Anm. zum BGH-Urteil v. 1. 2. 1978,
VIII ZR 232/75,
in: Betriebs - Berater 1978,
Heft 22, S. 1086 - 1987
(zit.: Denck, BB 1978)

Denck, Johannes

14

Die Relativität im Privatrecht
in: Juristische Schulung 1981, Heft 1, S. 9 -

(zit.: Denck, JuS 1981)

Diederichsen, Uwe

Das Recht zum Besitz aus Schuldverhältnis,
Hamburg 1965
(zit.: Diederichsen)

Emmerich, Volker

211/88,

- 231

Keine Rückwirkung der Zustimmung
zur Abtretung einer Forderung,
zum BGH-Urteil v. 29. 6. 1989, VII ZR

in: Juristische Schulung 1990, Heft 3, S. 230

(zit.: Emmerich, JuS 1990)

Erman, Walter

Gesetzbuch,

Handkommentar zum Bürgerlichen

1. Band (§§ 1 - 853),
9. Auflage, Münster 1993
2. Band (§§ 854 - 2385),
9. Auflage, Münster 1993
(zit.: Erman/Bearbeiter)

Fikentscher, Wolfgang

Schuldrecht,
8. Auflage, Berlin/New York 1992
(zit.: Fikentscher)

Forkel, Hans

Grundfragen der Lehre vom
privatrechtlichen Anwartschaftsrecht,
Berlin 1962
(zit.: Forkel)

Gudian, Gunter

Das Besitzrecht des Vorbehaltskäufers,
in: Neue Juristische Wochenschrift 1967,
Heft 39, S. 1786 - 1789
(zit.: Gudian, NJW 1967)

Heymann, Ernst

Handelsgesetzbuch, Band 4,
Viertes Buch (§§ 343 - 460, Anh.),
Berlin, New York 1990
(zit.: Heymann/Bearbeiter)

Jakobs, H. H.

Die Verlängerung des Eigentumsvorbehalts
und der Ausschluß der Abtretung der
Weiterveräußerungsforderung - BGH 56, 228
in: Juristische Schulung 1973, Heft 3, S. 152

- 157

(zit.: Jakobs, JuS 1973)

Jauernig, Othmar

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
7. Auflage, München 1994
(zit.: Jauernig/Bearbeiter)

Köhler, Helmut

BGB - Allgemeiner Teil,
23. Auflage, München 1996
(zit.: Köhler)

Larenz, Karl

Lehrbuch des Schuldrechts,
Band I: Allgemeiner Teil,
14. Auflage, München 1987
(zit.: Larenz, AT)
Band II/1: Besonderer Teil,
13. Auflage, München 1986
(zit.: Larenz, BT)

Lieb, Manfred

Anm. zum BGH-Urteil v. 9. 7. 1970,
VII ZR 70/68,
in: Juristenzeitung, 1971, S. 134 - 138
(zit.: Lieb, JZ 1971)

Lindacher, Walter F.

Anm. zum BGH-Urteil v. 9. 2. 1977,
VIII ZR 249/75,
in: Juristenzeitung, 1977, S. 602 - 605
(zit.: Lindacher, JZ 1977)

Medicus, Dieter

Schuldrecht I, Allgemeiner Teil,
9. Auflage, München 1996
(zit.: Medicus)

Münchener Kommentar

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Band 1, Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)
und AGB - Gesetze,

3. Auflage, München 1993,
Band 2, Schuldrecht (§§ 241 - 432),
3. Auflage, München 1994,
Band 3, Schuldrecht (§§ 433 - 606),
3. Auflage, München 1995,
Band 4, Sachenrecht (§§ 854 - 1296),
2. Auflage, München 1986,
(zit.: MüKo/Bearbeiter)
Grundkurs BGB,
4. Auflage, München 1994
(zit.: Musielak)
- Musielak, Hans - Joachim**
- Palandt, Otto**
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
56. Auflage, München 1997
(zit.: Palandt/Bearbeiter)
- Pottschmidt, Günter/
Rohr, Ulrich**
Privatrecht für den Kaufmann,
9. Auflage, München
(zit.: Pottschmidt/Rohr)
- Raiser, Ludwig**
Dingliche Anwartschaften,
Tübingen 1961
(zit.: Raiser)
- Schack, Haimo**
BGB - Allgemeiner Teil,
7. Auflage, Heidelberg 1995
(zit.: Schack/Westermann)

Schlechtriem, Peter

Schuldrecht, Allgemeiner Teil,
2. Auflage, Tübingen 1994
(zit.: Schlechtriem)

Schmidt, Karsten

Handelsrecht,
3. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1985
(zit.: Schmidt)

Schmidt - Salzer, Joachim

und

Auftragsbestätigung, Bestätigungsschreiben

kollidierende Allgemeine

Geschäftsbedingungen,

in: Betriebs - Berater, Heft 14, 1971, S. 591 -

597

(zit.: Schmidt - Salzer, BB 1971)

Scholz, Helmut

Die verbotswidrige Abtretung,
in: Neue Juristische Wochenschrift 1960,
Heft 41, S. 1837 - 1839
(zit.: Scholz, NJW 1960)

Schwab, Karl Heinz/

Prütting, Hans

Sachenrecht,
25. Auflage, München 1994
(zit.: Schwab/Prütting)

Soergel, Hans - Theodor

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Band 2, Schuldrecht I (§§ 241 - 432),
12. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1990
Band 3, Schuldrecht II (§§ 433 - 515),

AGBG,

AbzG, EKG, EAG, UN - KaufAbk,
12. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1991
Band 6, Sachenrecht (§§ 854 - 1296),
12. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1989
(zit.: Soergel/Bearbeiter)

Staudinger, Julius von

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
1. Buch, Allgemeiner Teil, §§ 90 - 240,
12. Auflage, Berlin 1980
2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse,
Einleitung zu §§ 241 ff.; §§ 241, 242;
Gesetz zur Regelung des Rechts der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
12. Auflage, Berlin 1980
2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§

398 - 432,

12. Auflage, Berlin 1994
3. Buch, Sachenrecht,
Einl. zu §§ 854 ff., §§ 854 - 902,
12. Auflage, Berlin 1989
3. Buch, Sachenrecht, §§ 903 - 931,
Anh. zu §§ 929 - 931, §§ 932 - 936,
12. Auflage, Berlin 1989
3. Buch, Sachenrecht, §§ 937 - 1011,
12. Auflage, Berlin 1989
(zit.: Staudinger/Bearbeiter)

Stoll, Hans

Das Anwartschaftsrecht des gutgläubigen
Vorbehaltskäufer - OLG Karlsruhe, NJW

1966, 885,

19

in: Juristische Schulung 1967, Heft 1, S. 12 -

(zit.: Stoll, JuS 1967)

Thamm, Manfred

Wirkung des Schweigens auf
kaufmännisches Bestätigungsschreiben,
in: Betriebs - Berater, Heft 22, 1964, S. 910 -

911

(zit.: Thamm, BB 1964)

Voit, Wolfgang

Kauf, Handelskauf und Kommission,
Köln/Berlin/Bonn/München 1988

(zit.: Voit)

Wagner, Eberhard

Abtretungsverbote

Absolute Wirkung vertraglicher

gleich absolute Unwirksamkeit

verbotswidriger

Abtretung?,

in: Juristische Zeitung 1994, S. 227 - 233

(zit.: Wagner, JZ 1994)

Wieling, Hans Josef

Sachenrecht,
2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York

1994

(zit.: Wieling)

Wolf, Manfred

Sachenrecht,
11. Auflage, München 1993

(zit.: Wolf)

Wolf, Manfred/

Horn, Norbert/

Lindacher, Walter

AGB - Gesetz, Kommentar,

3. Auflage, München 1994

(zit.: Wolf/Horn/Lindacher)

Gliederung

Teil 1: Kann H von A Zahlung verlangen?

A. Anspruch H gegen A gemäß § 433 II i. V. m. § 398 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Existenz einer inhaltlich bestimmten Forderung

2. Wirksamer Abtretungsvertrag

a) Einigung

(1) Angebot der H

(a) Allgemeine Geschäftsbedingungen

(b) Einbeziehung gemäß § 2 AGBG

(c) Einbeziehung durch Abgabe eines Angebotes

(i) Stellvertretung

(α) Willenserklärung im fremden Namen

(β) Eigene Willenserklärung

(χ) Vertretungsmacht

(δ) Zwischenergebnis

(ii) Rechtsnatur des Angebots

(iii) Zugang des Angebotes

(2) Zustimmung durch X

(a) Ausdrückliche Zustimmung

(b) Zustimmung durch Schweigen

(i) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

(ii) Zwischenergebnis

(c) Zwischenergebnis

b) Wirksamkeit der Einigung

(1) Inhaltskontrolle gemäß dem AGBG

(a) Inhaltskontrolle gemäß § 9 II AGBG

(b) Inhaltskontrolle gemäß § 9 I AGBG

(2) Nichtigkeit gemäß § 138

(3) Zwischenergebnis

c) Berechtigung

(1) Forderungsinhaber

(2) Verfügungsbefugnis

(a) Zustimmung des A

(i) Zustimmung bei Vertragsschluß

(ii) Zustimmung im Dezember

(b) Zwischenergebnis

(3) Kollision von Pfändung und Abtretung

(a) Ordnungsgemäße Pfändung

(i) Pfändbarkeit

(ii) Voraussetzungen

(iii) Zwischenergebnis

(b) Auswirkung/Kollision

(i) Relative und absolute Unwirksamkeit

(α) Theorie der relativen Unwirksamkeit

(β) Theorie der absoluten Unwirksamkeit

(χ) Stellungnahme

(c) Wirksamkeit der Zustimmung

(i) Form der Zustimmung

(ii) Zeitpunkt der Wirksamkeit

(α) Wirksamkeit ex nunc

(β) Wirksamkeit ex tunc

(χ) Stellungnahme

(d) Zwischenergebnis

d) Zwischenergebnis

II. Ergebnis

B. Endergebnis

Teil 2: Kann B die Herausgabe des Gerätes von E verlangen?

A. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 985

I. Eigentum des B

1. Ursprünglicher Eigentümer

2. Eigentumserwerb von X gemäß §§ 929 S. 1, 930

a) Wirksame Einigung

(1) Einigung

(2) Wirksamkeit

(3) Zwischenergebnis

b) Übergabesurrogat gemäß § 930

(1) Besitzmittlungsverhältnis

(a) Besitz des Veräußerers

(b) Mittelbarer Besitz des Erwerbers

(i) Wirksames Rechtsverhältnis

(α) Rechtsverhältnis

(β) Wirksamkeit

(χ) Zwischenergebnis

(ii) Besitz auf Zeit

(c) Herausgabeanspruch

(d) Fremdbesitzerwillen

(e) Zwischenergebnis

(2) Zwischenergebnis

c) Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

d) Verfügungsbefugnis

e) Zwischenergebnis

3. Verlust des Eigentums durch Übereignung der X an E

a) Einigung

b) Zwischenergebnis

4. Zwischenergebnis

II. Besitz des E

III. Kein Recht zum Besitz

1. Besitzrecht aus Kaufvertrag

a) Recht zum Besitz gemäß § 986 I S. 1 1. Alt.

b) Recht zum Besitz gemäß § 986 I S. 1 2. Alt.

(1) Mittelbarer Besitz

(2) Befugnis zu Besitzverschaffung

(3) Zwischenergebnis

2. Besitzrecht aus Anwartschaftsrecht

a) Entstehung eines Anwartschaftsrecht

(1) Aufschiebend bedingte Einigung

(2) Übergabe

(3) Einigsein bei Übergabe

(4) Verfügungsbefugnis

(5) Gutgläubiger Erwerb

(a) Gutgläubigkeit

(b) Zeitpunkt

(c) Kein Abhandenkommen

(d) Zwischenergebnis

(6) Zwischenergebnis

b) Wirkung des Anwartschaftsrecht

(1) Dinglichkeitstheorie

(2) Schuldrechtliche Theorie

(3) Stellungnahme

(4) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

IV. Ergebnis

B. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1

I. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1 1. Alt.

1. Bereicherung des Anspruchgegners

2. Durch Leistung des Anspruchstellers

3. Zwischenergebnis

II. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1 2. Alt.

1. Bereicherung des Anspruchgegners

2. In sonstiger Weise

3. Zwischenergebnis

III. Ergebnis

C. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß §§ 861 I, 869 S. 1

I. Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht

1. Besitz des B

2. Verbotene Eigenmacht

II. Ergebnis

D. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007

I. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007 I

1. Frühere Besitz des Anspruchsteller

2. Gegenwärtiger Besitz des Anspruchgegners

3. Bösgläubigkeit bei Besitzerwerb

4. Ergebnis

II. Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007 II

III. Ergebnis

E. Endergebnis

A. Teil 1: Kann H von A Zahlung verlangen?

Anspruch H gegen A gemäß § 433 II i. V. m. § 398 BGB

Die H - AG könnte einen Anspruch auf Zahlung der Klimaanlage gegen A gemäß § 433 II i. V. m. § 398 haben, wenn eine Kaufpreisforderung wirksam abgetreten worden ist.

Anspruch entstanden

Existenz einer inhaltlich bestimmten Forderung

Es müßte eine inhaltlich bestimmte Forderung bestehen. Diese besteht im Kaufvertrag über die Elektrogeräte, unter die auch die Klimaanlage fällt, zwischen A und der X - GmbH, die wirksam durch ihren Geschäftsführer gemäß § 35 I GmbHG vertreten wird. Diese Forderung müßte inhaltlich bestimmt sein. Der Bestimmtheitsgrundsatz fordert, daß Schuldner, Gegenstand und Umfang der Forderung zweifelsfrei bestimmt werden können. A hatte sich mit dem Geschäftsführer der X geeinigt, daß dieser ihm eine bestimmte Klimaanlage bestellt. Es ist davon auszugehen, daß A auch über den Preis informiert gewesen sein wird. Somit ist Forderung inhaltlich bestimmt.

Wirksamer Abtretungsvertrag

Die X - GmbH und die H - AG müßten einen wirksamen Abtretungsvertrag geschlossen haben.

Einigung

Es müßte eine wirksame Einigung zwischen der X und der H vorliegen. Eine Einigung setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus.

Angebot der H

Das Angebot der H auf Abschluß eines Abtretungsvertrages könnte sich in der am Schluß der „Auftragsbestätigung“ befindlichen Klausel befinden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei dieser Klausel könnte es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 1 AGBG handeln. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind hauptsächlich durch Vorformulierung und Mehrfachverwendung gekennzeichnet. Vertragsbedingungen gelten als vorformuliert, wenn sie nicht erst bei Vertragsschluß ausgehandelt, sondern bereits vorher aufgestellt worden sind. Die Mehrfachverwendung liegt vor, wenn die Verträge für ein Vielzahl von Rechtsgeschäften genutzt werden. Das von H gesandte Schreiben ist bei H üblich, und es wurde nicht mit dem Vertragspartner ausgehandelt. Somit handelt es sich hierbei um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Einbeziehung gemäß § 2 AGBG

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen müßten gemäß § 2 AGBG in den Kaufvertrag mit einbezogen worden sein. § 2 AGBG könnte aber gemäß § 24 I Nr. 1 AGBG entbehrlich sein. Dazu müßte es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute im Sinne von § 6 HGB handeln. Die H - AG ist gemäß § 3 AktG eine Handelsgesellschaft und somit Kaufmann im Sinne des § 6 I 1 HGB. Die X - GmbH ist gemäß § 13 III GmbHG eine Handelsgesellschaft und somit Kaufmann im Sinne des § 6 I 1 HGB. § 2 AGBG ist daher nicht anwendbar. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über die Abgabe von Willenserklärungen.

Einbeziehung durch Abgabe eines Angebotes

Die H müßte das Angebot, ihre Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestandteil der Einigung zwischen X und H werden zu lassen, abgegeben haben. H müßte als juristische Person durch ihre Organe vertreten worden sein. Dies könnte durch den Verkaufsleiter P geschehen sein.

Stellvertretung

P müßte Vertreter der H - AG gemäß § 164 I 1 gewesen sein.

Willenserklärung im fremden Namen

Es müßte eine Willenserklärung im fremden Namen abgegeben worden sein. P müßte das Schreiben im Namen der H abgeschickt haben, und dies müßte für X ersichtlich gewesen sein. Das Schreiben bezog sich erkennbar auf die zwischen X und H getroffene Einigung über die Klimaanlage. Somit war für X offenkundig, daß die Willenserklärung des P im Namen der H abgeschickt worden war.

Eigene Willenserklärung

Weitere Voraussetzung ist, daß eine eigene Willenserklärung abgegeben worden ist. Bei dem Schreiben handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind vorformuliert und für eine Vielzahl von Verwendern bestimmt. Somit läßt sich nicht sagen, daß P eine eigene Willenserklärung formuliert hat. Es kommt hier aber nicht darauf an, daß P den Inhalt des Schreibens aufgesetzt hat, sondern entscheidend ist vielmehr, daß P den Willen bildet, dieses Schreiben zu benutzen, um diesen konkreten Vertrag abzuschließen. Daher hat P auch eine eigene Willenserklärung abgegeben.

Vertretungsmacht

Weiterhin müßte P für die H handeln dürfen. Das setzt eine Ausstattung mit Vertretungsmacht voraus. P ist mit Prokura ausgestatteter Verkaufsleiter der H. Die Prokura ermächtigt gemäß § 49 HGB zu Geschäftshandlungen, unter die auch der Abschluß von Verträgen fällt. Somit hatte P Vertretungsmacht.

Zwischenergebnis

P hat die H wirksam vertreten.

Rechtsnatur des Angebots

Fraglich ist, ob es sich bei dem Schreiben des P tatsächlich um eine Auftragsbestätigung im Rechtssinne gehandelt hat. Das Wesen der Auftragsbestätigung liegt in ihrer Funktion als Annahmeerklärung. Sie wird verwandt, um das Angebot einer Partei durch schriftliche Zusage anzunehmen. P und der Geschäftsführer der X haben sich bereits über die wesentlichen Punkte ihres Geschäftes geeinigt und es läßt sich daher nicht sagen, daß eine Annahme auf ein Angebot vorliegt. Das Schreiben ist mit dem Inhalt gesendet worden, daß die Einigung als vollzogen betrachtet wird. Zusätzlich war seitens der H

vorgesehen, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H gelten sollten. Daher liegt dem Inhalt nach keine Auftragsbestätigung vor.

In Frage kommt das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben faßt den Inhalt eines bereits geschlossenen Geschäftes schriftlich zusammen. Zusätzlich können auch abändernde und ergänzende Bestimmungen aufgeführt werden. Zwischen X und H liegt bereits eine Einigung und daher ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft vor. Dem Schreiben kommt demnach nur eine schriftliche Beweisfunktion zu. Zu dem weist H daraufhin, daß ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollen. Er fügt somit ergänzende Nebenbestimmungen ein. Demzufolge handelt es sich bei dem Schreiben um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

Zugang des Angebotes

Das Angebot der X müßte auch zugegangen sein. Die X hat das Schreiben laut Sachverhalt erhalten und somit ist dieses zugegangen.

Zustimmung durch X

X müßte die ihm Bestätigungsschreiben aufgeführten Bedingungen angenommen haben. Für die X handelte ihr Geschäftsführer als wirksamer Vertreter.

Ausdrückliche Zustimmung

Eine ausdrückliche Zustimmung zu dem Angebot der H hat es nicht gegeben. X war nicht damit einverstanden, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H gelten sollen. Dies zeigte sie der H aber nicht an.

Zustimmung durch Schweigen

Die X könnte das Schreiben durch Schweigen angenommen haben. Schweigen ist grundsätzlich kein Erklärungswert beizumessen, außer es ist von den Vertragsparteien vereinbart worden. Eine solche Vereinbarung ist nicht ersichtlich.

Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben müßte Erklärungswert beigemessen werden. Diese Frage ist streitig.

Nach herrschender Meinung ist Schweigen auf ein kaufmännisches

Bestätigungsschreiben als Zustimmung zu deuten. Dies wird aus § 346 HGB hergeleitet und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Der Empfänger ist gehalten, unverzüglich Widerspruch zu leisten, wenn er sich mit dem Inhalt des Schreibens nicht einverstanden erklärt. Ansonsten kommt der Vertrag mit dem Inhalt zustande, wie er im Bestätigungsschreiben formuliert wurde. Das Bestätigungsschreiben soll aber nur dann wirksam sein, wenn es sich in den Grenzen von Treu und Glauben hält. Das setzt voraus, daß der Versender nicht unredlich ist und das Bestätigungsschreiben nicht zu sehr von den vorhergehenden Vertragsverhandlungen abweicht. Unredlichkeit der H lag nicht vor. Die ergänzenden Punkte dürften daher keine zu wesentliche Abweichung von der bisherigen Einigung der Parteien darstellen. Eine Verweisung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen müßte zulässig sein. Die herrschende Ansicht führt an, daß die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Kaufleuten nicht ungewöhnlich ist und somit durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben einbezogen werden können, wenn keine zu starken Abweichungen vom Vertragsinhalt vorliegen. H hat sich einen verlängerten Eigentumsvorbehalt ausbedungen. Dies ist im kaufmännischen Verkehr keineswegs unüblich und stellt keine starke Abweichung vom Vertragsinhalt dar. Somit läßt sich nach dieser Ansicht sagen, daß das Schweigen der X als Zustimmung zu deuten wäre.

Eine andere Auffassung vertritt, daß Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nur in engen Grenzen eine Zustimmung zur Folge hat. Dies sei vor allem dann nicht anzunehmen, wenn der Versender dieses mit einer unrichtigen Bezeichnung verschickt hat. Damit würde man dem Empfänger nicht gerecht werden, wenn man ihn verpflichtet den rechtlichen Gehalt des Schreibens zu durchschauen, während es dem Versender nicht geboten ist, auf die Kongruenz von rechtlichem Gehalt und Bezeichnung zu achten. Dem wird entgegengehalten, daß es nicht auf die Bezeichnung ankommen kann, sondern nur der Inhalt entscheidend sein soll. Denn zunächst einmal ist es unter Kaufleuten nicht unüblich, ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit „Auftragsbestätigung“ oder „Bestellung“ zu bezeichnen. Kaufleute müssen daher mit einer unrichtigen Bezeichnung rechnen. Weiterhin kann von Kaufleuten erwartet werden, daß sie sich nicht auf Bezeichnungen verlassen, sondern den

Inhalt ermitteln. Eine Einigung zwischen den Parteien lag bereits vor. Zudem legt der Sachverhalt nahe, daß das Schreiben der P auch die in der Einigung erzielten Vereinbarungen enthielt, da die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst am Schluß des Schreibens stehen, und X auch nur mit diesem Zusatz nicht einverstanden ist. Somit war es für die X zumindest erkennbar, daß es sich nur um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handeln konnte.

Weiterhin sei Unwirksamkeit auch dann anzunehmen, wenn die ergänzende Abweichung vom Vertragsinhalt sich nachteilig für den Empfänger auswirkt. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben ergänzt den Vertrag insofern, als das H sich das Eigentum an der Ware vorbehält und die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung abtreten läßt. Dieser verlängerte Eigentumsvorbehalt sei zum Nachteil der X und mit einem Einverständnis könne daher nicht gerechnet werden. Somit wäre Schweigen auf dieses kaufmännische Bestätigungsschreiben nach dieser Ansicht nicht als Zustimmung zu werten. Fraglich ist, ob dieser Meinung gefolgt werden kann. Diese Ansicht würde den Handelsverkehr unnötig erschweren. Kaufleute wären entweder gezwungen, bei den Vertragsverhandlungen jeden kleinen Nebenpunkt ausführlich zu vereinbaren, um der Versendung eines mit Ergänzungen versehenen kaufmännischen Bestätigungsschreibens zu entgehen, oder der Empfänger eines solchen müßte dieses selbst bei Einverständnis beantworten. Kaufleute wissen um die Bedeutung ihres Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Somit kann erwartet werden, daß ein Widerspruch erfolgt, wenn kein Einverständnis mit dem Inhalt vorliegt. Aber auch wenn das Schweigen hier keine Annahme darstellen sollte, könnte der Weiterverkauf der Ware durch X als konkludente Annahme gesehen werden. Falls X nicht am dem Vertrag festhalten wollte, den H im kaufmännischen Bestätigungsschreiben niedergeschrieben hatte, hätte erwartet werden können, daß er dies der H mitteilt. Diese geht schließlich vom Vertragsschluß mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens aus. Durch den Weiterverkauf vermittelt X jedenfalls den Eindruck, daß sie den Kaufvertrag einschließlich der Bedingungen annimmt. Zudem ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt, so wie er von H aufgestellt wurde, unter Kaufleuten üblich und keineswegs als Benachteiligung des Käufers anzusehen. X erhält die Möglichkeit, die Ware zu veräußern

und H sichert sich nur den Erlös aus der Weiterverkauf der Vorbehaltsware. H sichert sich damit dagegen ab, daß X seiner sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtung nachkommt, den Kaufpreis zu entrichten. Dies ist nicht als Benachteiligung der X anzusehen.

Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen ist der herrschenden Meinung zu folgen. Somit muß X sich die rechtliche Wirkung seines Schweigens zurechnen lassen.

Zwischenergebnis

X hat das Angebot der H angenommen.

Wirksamkeit der Einigung

Die Einigung über die Abtretung müßte auch wirksam sein. Sie dürfte somit nicht nichtig sein.

Inhaltskontrolle gemäß dem AGBG

Die Inhaltskontrolle müßte zulässig sein. X und H sind Kaufleute.

§ 24 AGBG schließt die Anwendung der §§ 10, 11 AGBG für Kaufleute aus. Die Inhaltskontrolle richtet sich daher nach § 9 AGBG.

Inhaltskontrolle gemäß § 9 II AGBG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H könnten gemäß § 9 II AGBG nichtig sein. § 9 II AGBG konkretisiert die Generalklausel der Inhaltskontrolle § 9 I AGBG durch Regelbeispiele. Wenn eines dieser Regelbeispiele vorliegt, kann von der Unwirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgegangen werden. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist ein unter Kaufleuten übliches Sicherungsmittel. Er verstößt weder gegen eine gesetzliche Regelung gemäß § 9 II Nr. 1 AGBG, noch schränkt er gemäß § 9 II Nr. 2 AGBG die wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des geschlossenen Vertrages ergeben, so sehr ein, daß man eine Gefährdung der Erreichung des Vertragszweckes annehmen könnte.

Inhaltskontrolle gemäß § 9 I AGBG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H könnten gemäß § 9 I AGBG nichtig sein. Der Vertragspartner dürfte somit nach den Geboten von Treu und Glauben nicht unangemessen benachteiligt worden sein.

Die Verwendung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts ist grundsätzlich zulässig, wenn keine Übersicherung vorliegt und er den Erfordernissen der Bestimmbarkeit genügt. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt gibt der H somit selbst bei Weiterverkauf die Sicherheit aus der abgetretenen Forderung. X ist trotzdem in der Lage die Ware zu veräußern. Diese Vereinbarung sichert dem X seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. H bezieht sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur auf die Forderung, die der X aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zusteht. Somit scheidet eine Übersicherung aus. Dem Bestimmbarkeitserfordernis wurde auch Genüge getan. Somit liegt kein Verstoß gegen § 9 AGBG vor.

Nichtigkeit gemäß § 138

Die Einigung dürfte auch nicht gegen § 138 verstoßen. Diese Vorschrift ist neben § 9 AGBG anwendbar. Die Inhaltskontrolle des § 9 AGBG gibt aber die Maßstäbe vor und ist daher lex specialis. Somit ist eine Anwendung des § 138 nur zulässig, wenn Dritte unangemessen benachteiligt worden sind oder die Vereinbarung sittenwidrig ist. Das liegt hier nicht vor. Somit liegt kein Verstoß gegen § 138 vor.

Zwischenergebnis

Die Einigung zwischen X und H ist damit wirksam.

Berechtigung

X müßte verfügungsbefugter Forderungsinhaber gewesen sein.

Forderungsinhaber

X müßte Inhaber der Forderung gewesen sein. X hatte mit A einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Somit war X Forderungsinhaber.

Verfügungsbefugnis

X müßte verfügungsbefugt gewesen sein. Die Forderung müßte abtretbar gewesen sein. X und A hatten vereinbart, daß X die Forderung nur abtreten dürfte, wenn A seine

Zustimmung gegeben hat. Die Forderung stand daher unter einem Zustimmungsvorbehalt gemäß § 399 2. Alt..

Zustimmung des A

A müßte der Abtretung daher zugestimmt haben.

Zustimmung bei Vertragsschluß

A könnte zugestimmt haben, als X und H den Abtretungsvertrag geschlossen haben. A ist der Abtretungsvertrag zwischen X und H nicht mitgeteilt und demnach hat er seine Zustimmung nicht gegeben.

Zustimmung im Dezember

A könnte jedoch seine Zustimmung im Dezember erteilt haben. Nachdem H an A herangetreten ist und um seine Zustimmung gebeten hat, willigte dieser ein.

Zwischenergebnis

Als A seine Zustimmung erteilt hatte, wäre X somit Verfügungsbefugt gewesen.

Kollision von Pfändung und Abtretung

Fraglich ist jedoch, ob sich die von G geltend gemachte Pfändung der Abtretung vorgreift und X dadurch nicht mehr berechtigt war.

Ordnungsgemäße Pfändung

Es müßte eine ordnungsgemäße Pfändung erfolgt sein.

Pfändbarkeit

Die Forderung müßte zunächst der Pfändung unterliegen. Eine Forderung ist gemäß § 851 I ZPO nur dann pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Diese Forderung ist nur unter Zustimmungsvorbehalt abtretbar und somit nicht übertragbar. Dieses Prinzip wird aber gemäß § 851 II ZPO durchbrochen, wenn der geschuldete Gegenstand pfändbar ist. Daran bestehen hier keine Zweifel.

Voraussetzungen

G müßte die Forderung gemäß §§ 829 und 835 I S. 1 ZPO ordnungsgemäß gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen haben. Dies ist laut Sachverhalt geschehen. Die Einziehung zur Überweisung bedeutet, daß G zwar nicht Forderungsinhaber geworden ist, sondern ihm zugebilligt wird, die Forderung des X im eigenen Namen einzuziehen.

Zwischenergebnis

Eine ordnungsgemäße Forderung ist daher erfolgt.

Auswirkung/Kollision

Fraglich ist, ob der Anspruch des H der Pfändung vorrangig ist. Hierzu werden verschiedene Ansichten vertreten.

Relative und absolute Unwirksamkeit

Zunächst muß zwischen der Theorie der relativen Unwirksamkeit und der Theorie der absoluten Unwirksamkeit unterschieden werden.

Theorie der relativen Unwirksamkeit

Die Vertreter der relativen Unwirksamkeit stufen das Abtretungsverbot als Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 BGB ein. Die Konsequenz ist, daß der Gläubiger nur in seiner Verfügungsmacht eingeschränkt ist, nicht aber die Verfügbarkeit der Forderung ausgeschlossen wäre. Das bedeutet, daß die Forderung nur im Innenverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unwirksam wäre, gegenüber jedem Dritten aber wirksam. Somit ist der Abtretungsvertrag zwischen A und X unwirksam, während sie gegenüber H und G wirksam wäre. Die Forderung wäre nicht mehr im Vermögen der X, sondern sich bereits im Vermögen der H befinden. Die Pfändung des G würde somit ins Leere laufen. H wäre nur von der Zustimmung abhängig. H wäre daher im Dezember Forderungsinhaber geworden.

Theorie der absoluten Unwirksamkeit

Die Vertreter der absoluten Theorie sehen die Forderung als ein von vornherein unveräußerliches Recht an, welches gegenüber jedermann wirkt. Danach wäre H dem G gegenüber nicht Forderungsinhaber geworden. G hätte somit grundsätzlich die Möglichkeit, die noch im Vermögen des X befindliche Forderung zu pfänden und sich Einziehung überweisen zu lassen.

Stellungnahme

Die Befürworter der Theorie der relativen Unwirksamkeit führen an, daß diese das Prioritätsprinzip durchsetzt. Der Schuldner kann sich bei Mehrfachabtretungen den Zessionar nicht aussuchen, da die erste verbotswidrig getroffene Abtretung nur zwischen

Schuldner und Zedenten relativ unwirksam ist, nicht aber gegenüber den Zessionaren. Somit würde nach erteilter Zustimmung durch den Schuldner derjenige die Forderung erhalten, dem sie zuerst abgetreten wurde. Dem Schuldner bleibt auch weiterhin offen, seine Zustimmung zu erteilen oder nicht. Die Schwäche der relativen Theorie liegt in der Pfändungsmöglichkeit durch die Gläubiger des Zessionars. Der Zessionar ist nach der verbotswidrigen Abtretung Dritten gegenüber bereits Forderungsinhaber geworden. Somit sind seine Gläubiger in der Lage, die Forderung gemäß § 851 II ZPO pfänden zu lassen. Solange nur der Zedent Inhaber der Forderung auch gegenüber Dritten ist, können nur seine Gläubiger die Forderung wirksam pfänden lassen. Die relative Theorie führt somit zu einer Erweiterung des Gläubigerkreises. Das kann nicht im Interesse des Schuldners liegen. Das vereinbarte Abtretungsverbot soll den Schuldner vor dem Zugriff von anderen Gläubigern als seinem Altgläubiger schützen. Dieser Schutz wird bereits durch die Pfändungsmöglichkeit gemäß § 851 II ZPO durchbrochen. Wenn man nun der relativen Theorie folgt, würde man den durch § 399 vorgesehenen Schuldnerschutz noch weiter reduzieren. Zudem wäre er im Falle einer verbotswidrigen Abtretung bei einer Pfändung durch die Gläubiger des Zessionars gezwungen, die Pfändungslegitimation des Zessionars und die seines Gläubigers zu überprüfen, denn § 836 II ZPO greift in diesem Fall nicht und auch § 409 I schützt den Schuldner nur dann vor einer weiteren Inanspruchnahme durch den Zedenten, wenn ihm die Abtretung von diesem angezeigt wurde. Wenn die Gläubiger des Zedenten die Forderung pfänden lassen, schützt § 836 II ZPO den Schuldner und er kann sich die Mühen der Legitimationsprüfung sparen. Positiv kann man hiergegen anführen, daß somit doch ein wirksamer Schutz der Gläubiger des Zessionars erreicht wird. Die Pfändungsmöglichkeit gemäß 851 II ZPO soll aber nicht die Gläubiger des Zessionars schützen, sondern vorrangig die Gläubiger des Zedenten davor bewahren, daß dieser sich durch einen ausbedungenen Abtretungsvorbehalt vor ihrem Zugriff schützt.

Die Theorie der absoluten Unwirksamkeit weist diese Nachteile nicht auf. Sie schafft zudem Rechtsklarheit, denn die Forderung erfährt eine eindeutige Zuordnung in das Vermögen des Zedenten. Das Abtretungsverbot hat den Zweck, die Schuldnerinteressen zu wahren. Dies kann von der Theorie der absoluten Unwirksamkeit hinreichender

gewährleistet werden. Aus diesen Gründen soll hier der Theorie der absoluten Unwirksamkeit gefolgt werden.

Wirksamkeit der Zustimmung

Die Zustimmung müßte auch wirksam geworden sein.

Form der Zustimmung

Dazu bedarf es der Klärung, ob eine einseitige Zustimmung des Schuldners ausreicht oder dem entgegen ein Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger geschlossen werden muß.

Diese Frage kann sich hier eigentlich nicht stellen, da die Abtretung bei eingeschränkten Abtretungsverboten mit Eintritt der vereinbarten Bedingung Wirksamkeit erlangt. A und X haben vereinbart, daß Abtretungen der Zustimmung des A bedürfen. Somit reicht es aus, wenn A diese Zustimmung einseitig erteilt. Andererseits kann in der A gestellten Forderung auf Zahlung seitens der H ein Angebot auf einen den Zustimmungsvorbehalt aufhebenden Vertrag gesehen werden. Dieses hätte der A dann durch seine Zustimmung auch wirksam angenommen. Somit ist in jedem Fall eine Zustimmung erfolgt.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Fraglich ist nun, zu welchem Zeitpunkt die Abtretung durch die Zustimmung Wirksamkeit erlangt hat.

Wirksamkeit ex nunc

Eine Ansicht vertritt den Standpunkt, daß die Abtretung erst zum Zeitpunkt der Zustimmung wirksam werden soll. Da die Pfändung zeitlich früher erfolgt ist, würde G den Anspruch erhalten.

Wirksamkeit ex tunc

Anders verhält es sich, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, die Zustimmung würde zurückwirken. Damit würde die Abtretung an die H der Pfändung vorgreifen. H wäre demnach Forderungsinhaber.

Stellungnahme

Die Zustimmung des A erfolgte hier nachträglich. Es könnte demnach auf eine Genehmigung gemäß § 184 I geschlossen werden. Die Anwendung der Vorschriften §§ 182 ff. läge somit nahe. § 184 I sieht vor, daß eine Genehmigung das Rechtsgeschäft

rückwirkend wirksam werden lasse. Dagegen läßt sich einwenden, daß der Zustimmungsvorbehalt seinen Sinn darin findet, daß die Abtretbarkeit der Forderung erst bei tatsächlich erfolgter Zustimmung durch den Schuldner wirksam werden soll und somit keine Rückwirkung fingiert. Die Frage ist anhand der Kollision der Pfändung durch G mit der Abtretung an H zu beurteilen. Würde man in diesem Fall eine uneingeschränkte Rückwirkung bejahen, könnte der Schuldner dem Pfändungsgläubiger die Pfändung durch Genehmigung einer Abtretung ohne weiteres wieder entziehen. Die abgetretene Forderung wäre dann von Anfang an wirksam, und die zwischenzeitlich erfolgte Pfändung wäre nachträglich beseitigt. Somit gelangt man zu dem gleichen Ergebnis, als wenn kein Abtretungsvorbehalt bestanden hätte. Das hätte zur Folge, daß die Abtretung durch den Schuldner gegenüber der Pfändung privilegiert werden könnte. Dieses Ergebnis zu billigen fällt schwer, denn die Pfändung erfährt gemäß § 851 II ZPO eine gesetzliche Privilegierung gegenüber der Abtretung. Dem Pfändungsgläubiger des Zedenten wird gemäß § 851 II ZPO gestattet, die unter Abtretungsverbot stehende Forderung des Zedenten zu pfänden. Diese Möglichkeit wird dem Zessionar verwehrt, es sei denn, er erwirkt die Zustimmung des Schuldners. Zwischen Zessionar und Schuldner liegt daher ein Abhängigkeitsverhältnis vor, während der Pfändungsgläubiger kraft Gesetzes vom Schuldner unabhängig Zugriff auf das Vermögen des Zedenten hat. Der Schuldner wird gemäß § 851 II ZPO gezwungen, auf seinen Schutz aus § 399 2. Alt. zu verzichten. Daher kann nicht befürwortet werden, daß er durch seine nachträgliche Zustimmung, seinen Schutz zugunsten des Zessionars nochmals freiwillig aufgibt und damit die kraft Gesetzes erzwungene Pfändung durch Rückwirkung unwirksam werden läßt.

Zu diesem unbilligen Ergebnis käme man nicht, wenn man eine Rückwirkung verneint. Dieses Ergebnis versuchen einige aber auch zu verhindern, indem sie § 184 II analog anwenden. Die Pfändung fällt unter die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung. § 184 II setzt weiterhin einen Eingriff in das Vermögen des Genehmigenden voraus. Forderungsinhaber ist aber der X und nicht der Genehmigende A. Durch die Genehmigung des A würde in das Vermögen des X eingegriffen werden und nicht in das des A. Der Wortlaut spricht daher gegen eine Anwendung von § 184 II. Diese Vorschrift

könnte analog angewendet werden. Dann müßte die Interessenlage vergleichbar sein. Der Schuldner verfolgt mit dem Abtretungsvorbehalt seine Interessen zu schützen. Der Schuldner hat mit diesem ausbedungenen Zustimmungsvorbehalt eine Rechtsposition inne, über die Wirksamkeit der Abtretung zu entscheiden. Es läßt sich sagen, daß diese Position Vermögenswert hat. Der Pfändungsgläubiger kann ihn gemäß § 851 II ZPO zur Aufgabe seiner Interessen zwingen. Somit kann die Aufgabe dieser Position mit einem Eingriff in das Vermögen gleichgestellt werden. Eine Analogie ist daher zulässig. Somit würde die Pfändung wirksam bleiben.

Abschließend läßt sich sagen, daß eine Verneinung der Rückwirkung oder eine Befürwortung der Rückwirkung bei analoger Anwendung des § 184 II zum gleichen Ergebnis gelangen. Die Lösung, die Rückwirkung zu bejahen, aber eine analoge Anwendung von § 184 II auszuschließen, kann nicht befürwortet werden, da den Interessen der Pfändungsgläubiger des Zedenten nicht dem im Gesetz vorgesehenen Maß Rechnung getragen wird.

Zwischenergebnis

Die Pfändung greift der Forderung daher vor.

Zwischenergebnis

Es ist kein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen X und H zustandegekommen.

Ergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden.

Endergebnis

Die H hat keinen Anspruch gegen A auf Zahlung der Klimaanlage gemäß § 433 II i. V. m. § 398.

B.Teil 2: Kann B die Herausgabe des Gerätes von E verlangen?

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 985

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage gemäß § 985 haben, wenn er Eigentümer dieser ist und E kein Recht zum Besitz hat.

Eigentum des B

B müßte Eigentümer der HiFi - Anlage sein. Das setzt voraus, daß er das Eigentum erlangt hat und nicht wieder verloren hat.

Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglicher Eigentümer der HiFi - Anlage ist die X.

Eigentumserwerb von X gemäß §§ 929 S. 1, 930

B könnte das Eigentum an der HiFi - Anlage von der X gemäß §§ 929 S. 1, 930 erworben haben.

Wirksame Einigung

Es müßte zwischen B und X eine wirksame Einigung zustande gekommen sein.

Einigung

X und B müßten sich über den Eigentumsübergang an der HiFi - Anlage geeinigt haben. Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag. Sie setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen über den Eigentumsübergang voraus. Die B und die X einigen sich darüber, daß ein Teil des Warenbestandes der X, unter dem auch die HiFi - Anlage war, Eigentum der B wird. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz muß die Sache hinreichend bestimmt sein. In der Übereinkunft über die Übereignung ist die Art der übereigneten Geräte, ihre genaue Bezeichnung und ihre Menge festgehalten worden. Weiterhin ist vereinbart worden, daß diese Geräte in einem speziell mit blauem Klebestreifen präparierten Bereich der Lagerräume der X ausgesondert wurden. Solche sogenannten Markierungsvereinbarungen gelten als ausreichend bestimmt. Somit waren die zu übereignenden Sachen hinreichend bestimmt. Beide waren sich einig, daß das Eigentum an diesen Sachen einschließlich der HiFi - Anlage auf die B übergehen soll.

Wirksamkeit

Es dürften keine Nichtigkeitsgründe vorliegen. In Betracht könnte Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I kommen. Verfügungsgeschäfte sind inhaltlich sittlich

neutral, aber die herrschende Ansicht nimmt an, daß es nach Motiv und Zweck sittenwidrig sein kann. Anhaltspunkte für eine generell in Betracht kommende Übersicherung liegen im Sachverhalt nicht vor. Es sind auch keine anderen sittenwidrige Motive der B ersichtlich. Demnach liegen auch keine Nichtigkeitsgründe vor.

Zwischenergebnis

Somit liegt eine wirksame Einigung über den Eigentumsübergang der HiFi - Anlage vor. Übergabesurrogat gemäß § 930

X müßte die HiFi - Anlage der B übergeben haben. X könnte mit B ein Besitzkonstitut gemäß § 930 vereinbart haben.

Besitzmittlungsverhältnis

X und B müßten ein Besitzmittlungsverhältnis im Sinne des § 868 vereinbart haben.

Besitz des Veräußerers

X müßte weiterhin Besitzer der HiFi - Anlage sein. X hatte die tatsächlich Sachherrschaft über die HiFi - Anlage und ist daher gemäß § 854 I der unmittelbare Besitzer.

Mittelbarer Besitz des Erwerbers

B müßte mittelbaren Besitz an der HiFi - Anlage durch ein Rechtsverhältnis von X erworben haben.

Wirksames Rechtsverhältnis

Es müßte ein wirksames Rechtsverhältnis zwischen X und B zustandegekommen sein.

Rechtsverhältnis

X und B müßte ein Rechtsverhältnis vereinbart haben. Hierbei ist es ausreichend, wenn in diesem Verhältnis die Rechte und Pflichten der Parteien zum Besitz erkennbar sind. Bei der Sicherungsübereignung kann die Sicherungsabrede die Rechte und Pflichten wiedergeben. X und B müßte einen Sicherungsvertrag gemäß §§ 305, 241 geschlossen haben, aus dem Rechte und Pflichten der Parteien ersichtlich sind. Der Sicherungsgeber X ist verpflichtet, die Geräte der B zu übereignen und die Forderungen aus dem Weiterverkauf an die B abzutreten. Zudem darf sie die Weiterveräußerung nur im Falle der Zustimmung durch die B vornehmen. Der Sicherungsnehmer B hat die sich aus der Vereinbarung ergebende Pflicht, die Geräte im Besitz der X zu belassen und gegebenenfalls ihre jeweilige Zustimmung zur Weiterveräußerung zu erteilen. Diese

Sicherungsabrede müßte auch hinreichend bestimmt sein. Es ergeben sich hier hinsichtlich der Bestimmtheit keine Unterschiede zur Einigung. Somit ist die Sicherungsabrede hinreichend bestimmt. Es liegt eine Sicherungsabrede vor. Somit besteht zwischen X und B ein Rechtsverhältnis.

Wirksamkeit

Es dürften keine Nichtigkeitsgründe vorliegen. In Betracht könnte Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I kommen. Die Sicherungsabrede könnte zur Knebelung der X führen. Knebelung liegt vor, wenn die wirtschaftliche Freiheit so sehr eingeengt ist, daß ein Verlust der Selbstbestimmung vorliegt. B ermächtigt die X zwar zur Weiterveräußerung, hat sich aber einen Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Vertragspartner vorbehalten. Somit ist X nur in der Lage, ein Geschäft abzuschließen, wenn eine Zustimmung der X vorliegt. Hier liegt ein Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der X vor. Fraglich ist jedoch, ob dieser Eingriff zu einem Verlust der Selbstbestimmungsfreiheit führt. B hat ein berechtigtes Interesse an dem vereinbarten Zustimmungsvorbehalt. Die Kunden sollen auf ihre Liquidität hin überprüft werden, damit die abgetretene Forderung auch zum gewünschten Erhalt des Erlöses führt. Laut Vereinbarung darf die Zustimmung auch nur in einem solchen Fall verweigert werden. Somit kann X sich in den meisten Fällen der Zustimmung sicher sein. Weiterhin gilt diese Vereinbarung nur für einen Teil des Warenbestandes der X. Eine starke Einengung läßt sich daher nicht annehmen. Es liegt kein Nichtigkeit gemäß § 138 I vor.

Zwischenergebnis

Es liegt eine wirksame Sicherungsabrede vor.

Besitz auf Zeit

Das Besitzmittlungsverhältnis muß so gedacht sein, daß es eines Tages endigt. Das heißt, daß der unmittelbare Besitzer dem mittelbaren Besitzer gegenüber nur auf Zeit zum Besitz berechtigt sein dürfte. Die Sicherungsabrede ist gedacht, daß der Sicherungsnehmer seine Forderung im Falle der Nichterfüllung aus dem übereigneten Waren vornehmen kann. Erfüllt B daher seine Forderung aus dem Darlehensvertrag, so ergibt sich aus der Abrede, daß das Rechtsverhältnis enden soll. Somit besitzt X nur auf Zeit.

Herausgabeanspruch

B müßte einen Herausgabeanspruch gegen X haben. Die Herausgabe könnte sich aus der vereinbarten Sicherungsabrede ergeben. Aus dem Sinn und Zweck dieses Vertrages ergibt sich, daß bei Nichterfüllung des Darlehensvertrages der Sicherungsgeber verpflichtet ist, das Vereinbarte herauszugeben. Somit besteht ein Herausgabeanspruch.

Fremdbesitzerwillen

X müßte Fremdbesitzerwillen haben. Fremdbesitzerwillen setzt voraus, daß der unmittelbare Besitzer die Sache für einen anderen und nicht wie ein Eigentümer besitzt. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt liegt der erforderliche Fremdbesitzerwillen hier vor.

Zwischenergebnis

Es liegt ein Besitzmittlungsverhältnis vor.

Zwischenergebnis

X und B haben ein wirksames Besitzkonstitut gemäß § 930 vereinbart.

Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

Es ist davon auszugehen, daß sich X und B auch zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an der HiFi - Anlage über den Eigentumsübergang einig waren.

Verfügungsbefugnis

X müßte befugt gewesen sein, daß Eigentum an der HiFi - Anlage zu übertragen.

Verfügungsbefugt ist der Inhaber des Rechts. Dies ist grundsätzlich der Eigentümer. X war als Eigentümer der HiFi - Anlage befugt, das Eigentum an dieser zu übertragen.

Zwischenergebnis

B ist Eigentümer der HiFi - Anlage durch Erwerb gemäß §§ 929 S. 1, 930 geworden.

Verlust des Eigentums durch Übereignung der X an E

B könnte jedoch das Eigentum an der HiFi - Anlage wieder verloren haben, indem die X diese an den E gemäß § 929 S. 1 veräußert hat.

Einigung

X und E müßten sich über den Eigentumsübergang an der HiFi - Anlage geeinigt haben.

X und E haben sich geeinigt, daß E zu dem Zeitpunkt Eigentümer wird, in dem er den Kaufpreis gezahlt hat. Es handelt sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung gemäß §

158 I. Diese bewirkt erst bei Bedingungseintritt den Eigentumsübergang. E hat noch nicht gezahlt. Somit ist diese Bedingung noch nicht eingetreten und eine wirksame Einigung nicht zustande gekommen.

Zwischenergebnis

B hat das Eigentum an der HiFi - Anlage nicht wieder verloren.

Zwischenergebnis

B ist somit Eigentümer der HiFi - Anlage.

Besitz des E

E hat die tatsächliche Sachherrschaft über die HiFi - Anlage und ist daher Besitzer gemäß § 854 I.

Kein Recht zum Besitz

E dürfte dem B gegenüber kein Recht zum Besitz der HiFi - Anlage gemäß § 986 I haben.

Besitzrecht aus Kaufvertrag

E könnte ein Recht zum Besitz an der HiFi - Anlage gegenüber B aus dem Kaufvertrag zwischen X und E gemäß § 986 I haben.

Recht zum Besitz gemäß § 986 I S. 1 1. Alt.

E könnte ein Besitzrecht aus dem Kaufvertrag gemäß § 986 I S. 1 1. Alt. gegenüber B haben. Bei dem Kaufvertrag handelt es sich um ein schuldrechtliches Verhältnis. Das Recht aus diesem Verhältnis wirkt daher relativ zwischen den Vertragsparteien. Der Kaufvertrag wurde zwischen X und E geschlossen. Somit läßt sich jedenfalls kein Recht zum Besitz gegenüber B ableiten.

Recht zum Besitz gemäß § 986 I S. 1 2. Alt.

E könnte ein vom mittelbaren Besitzer abgeleitetes Besitzrecht aus dem Kaufvertrag gemäß § 986 I S. 1 1. Alt. gegenüber B haben. Das setzt voraus, daß der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, zum Besitz berechtigt sein mußte und befugt wäre, diesen weiterzuleiten.

Mittelbarer Besitz

X müßte demnach mittelbarer Besitzer der HiFi - Anlage sein. Der Verkäufer einer Sache unter der aufschiebenden Bedingung des Eigentumsvorbehalt hat bei Nichtzahlung des Käufers einen Herausgabeanspruch. Der Käufer besitzt die Sache in Anerkennung des Eigentums des Verkäufers. Der Käufer hat somit Fremdbesitzerwillen. Der Verkäufer einer Sache unter der aufschiebenden Bedingung des Eigentumsvorbehalt ist daher mittelbarer Besitzer. X und E haben einen Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingungen des Eigentumsvorbehalts geschlossen. Die HiFi - Anlage wurde dem E übergeben. E ist unmittelbarer Besitzer geworden. X ist somit mittelbarer Besitzer geworden.

Befugnis zu Besitzverschaffung

X müßte befugt gewesen sein, dem E den Besitz an der HiFi - Anlage zu verschaffen. Der mittelbare Besitzer müßte zur Besitzüberlassung berechtigt gewesen sein. X und B hatten vereinbart, daß X die Sachen weiterveräußern darf, wenn die B ihre Zustimmung erteilt hat. Zur Weiterveräußerung gehört auch die Besitzverschaffung an den Geschäftspartner. X hätte sich daher die Zustimmung der B einholen müssen. Dies hat sie nicht getan. Somit hat E kein vom mittelbaren Besitzer abgeleitetes Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag gemäß § 986 I S. 1 2. Alt..

Zwischenergebnis

E hat kein Recht zum Besitz der HiFi - Anlage gegenüber der B aus dem Kaufvertrag.

Besitzrecht aus Anwartschaftsrecht

E könnte ein Recht zum Besitz an der HiFi - Anlage gegenüber B aus einem Anwartschaftsrecht gemäß § 986 I haben.

Entstehung eines Anwartschaftsrecht

E müßte ein Anwartschaftsrecht erlangt haben.

Aufschiebend bedingte Einigung

X und E könnten sich unter einer aufschiebenden Bedingung gemäß § 158 I über den Eigentumsübergang an der HiFi - Anlage geeinigt haben. Dies ist geschehen.

Übergabe

X hat E die tatsächliche Sachherrschaft und somit den Besitz gemäß § 854 I übertragen.

Einigsein bei Übergabe

X und E müßten sich einig sein, daß das Eigentum an der HiFi - Anlage auf E übergehen soll, sobald die Bedingung eingetreten ist. Davon ist hier auszugehen.

Verfügungsbefugnis

X müßte Verfügungsbefugigt gewesen sein. Die Verfügungsbefugnis müßte im Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung vorgelegen haben. X war nicht mehr Eigentümer der HiFi - Anlage und somit nicht Verfügungsbefugigt aus einer Eigentümerstellung. X könnte aber vom Eigentümer B gemäß § 185 I die Einwilligung erhalten haben, die an die B übereignete Ware zu veräußern. X und B haben vereinbart, daß X die an B übereignete Ware veräußern darf, wenn ihm vorher die Zustimmung seitens der B erteilt wird. B müßte demnach in die Veräußerung der HiFi - Anlage gemäß § 185 I eingewilligt haben. Eine Einwilligung setzt gemäß § 183 eine vorherige Zustimmung der B voraus. Diese ist der X von B nicht erteilt worden. Eine Genehmigung gemäß § 184 I ist der X von der B auch nicht erteilt worden, so daß eine Heilung gemäß § 185 II S. 1 1. Alt. nicht in Betracht kommt. X war somit nicht Verfügungsbefugigt.

Gutgläubiger Erwerb

Die mangelnde Verfügungsbefugnis des X könnte jedoch dadurch ersetzt werden, daß E das Anwartschaftsrecht an der HiFi - Anlage durch gutgläubigen Erwerb gemäß § 932 erworben hat. Das setzt voraus, daß der gute Glaube bei aufschiebend bedingter Übereignung gemäß § 932 I zum Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung vorgelegen haben muß.

Gutgläubigkeit

A müßte gutgläubig gewesen sein. Gutgläubig gemäß § 932 II ist derjenige, welcher nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohem Maße verletzt, so daß jedem einleuchtet, was unbeachtet geblieben ist. Für E hätte demnach erkennbar sein müssen, daß X nicht Verfügungsbefugigt war. Gemäß § 1006 gilt die Vermutung, daß der Besitzer auch Eigentümer ist. X war unmittelbarer Besitzer. Somit konnte E davon

ausgehen, daß X als Eigentümer berechtigt war, die HiFi - Anlage zu veräußern. Er handelte jedenfalls nicht grob fahrlässig. E war somit gutgläubig.

Zeitpunkt

A müßte gutgläubig zum Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung gewesen sein. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, daß E zum Zeitpunkt der Übergabe immer noch gutgläubig war.

Kein Abhandenkommen

Die HiFi - Anlage dürfte der B gemäß § 935 nicht abhanden gekommen sein. Eine Sache ist abhanden gekommen, wenn der Eigentümer oder sein Besitzmittler den unmittelbaren Besitz an dieser ohne Willen verloren haben. Der unmittelbare Besitzer X müßte den Besitz an der HiFi - Anlage unfreiwillig verloren haben. X hatte mit E vereinbart, daß E den Besitz an der HiFi - Anlage erhalten sollte. Somit hat X den Besitz an der HiFi - Anlage nicht unfreiwillig verloren.

Zwischenergebnis

E hat somit gutgläubig erworben.

Zwischenergebnis

E hat ein Anwartschaftsrecht an der HiFi - Anlage gemäß § 929 S. 1 von X erworben.

Wirkung des Anwartschaftsrecht

Das Anwartschaftsrecht müßte dem E ein Recht zum Besitz an der HiFi - Anlage gegenüber B verschaffen. Dies ist streitig.

Dinglichkeitstheorie

Die Vertreter der Dinglichkeitstheorie sehen in dem Anwartschaftsrecht ein dingliches Recht, welches ein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer gibt. Nach dieser Theorie wäre E der B gegenüber zum Besitz berechtigt.

Schuldrechtliche Theorie

Diese Theorie mißt dem Anwartschaftsrecht keine Dinglichkeit bei. Dem Anwärter wird jedoch eine Einwendung aus dem Besitzrecht des Käufers zugebilligt. E hat kein

Besitzrecht aus dem Kaufvertrag. Somit ist E nach dieser Theorie nicht zum Besitz der HiFi - Anlage berechtigt. Dem Anwartschaftsberechtigten könnte jedoch die Einrede der Arglist zustehen. Dies wird damit begründet, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, die Sache von dem Anwartschaftsberechtigten herauszuverlangen, obwohl dieser im Moment des Bedingungseintrittes zum Besitz berechtigt wäre. Diese Einrede wird jedoch nur dann zugelassen, wenn die Erfüllung durch Zahlung der Kaufpreisforderung unmittelbar bevorsteht und der Käufer zahlungswillig ist. Die Zahlung durch den E sollte erst in drei Monaten erfolgen. Zudem ist nicht ersichtlich, ob E zahlungswillig ist. Er befindet sich auch in Zahlungsschwierigkeiten. Dies spricht nicht dafür, daß E in der Lage ist, den Kaufpreis zu zahlen und somit die Bedingung herbeizuführen. Es ist auch keine Anzahlung erfolgt, so daß sich sagen ließe, er hätten bereits einen Teil des Kaufpreises erfüllt. Aus diesen Gründen kann E die Einrede der Arglist nicht geltend machen. Somit wäre E nach dieser Theorie nicht zum Besitz der HiFi - Anlage berechtigt.

Stellungnahme

Die verschiedenen Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Somit ist zu entscheiden, welche Auffassung im weiteren zugrunde gelegt werden soll.

Nach der Ansicht der schuldrechtlichen Theorie sichere das Anwartschaftsrecht den Eigentumserwerb nach Eintritt der Bedingung selbst dann, wenn der Anwartschaftsberechtigte keinen Besitz an der Sache habe. Ein Schutz des Besitzrechts sei hinreichend durch die Einrede der Arglist gewährleistet. Weiterhin stellen die Vertreter dieser Theorie darauf ab, daß das Besitzrecht zunächst dem Eigentümer als Ausfluß seines dinglichen Schutzrechtes zustehe. Der Anwartschaftsberechtigte werde jedoch erst mit Eintritt der Bedingung gemäß § 158 I Eigentümer. Diese Norm sehe keine Rückwirkung vor. Daher lasse sich die Annahme eines dinglichen Rechts nicht auf den Wortlaut des Gesetzes stützen.

Demgegenüber vertritt die andere Ansicht, daß sich das Anwartschaftsrecht ohne eine gesetzliche Grundlage entwickelt habe und daher auch kein für die Annahme eines dinglichen Rechts verlangen könne. Das Anwartschaftsrecht sei ein dem Vollrecht Eigentum ähnliches Recht. Es wird als eine Vorstufe des Eigentums bezeichnet, ein sogenanntes wesensgleiches Minus. Dem Anwartschaftsberechtigten müßten daher die

gleichen Schutzrechte, einschließlich eines dinglichen Besitzrechtes, entsprechend zuerkannt werden, die dem Inhaber eines dinglichen Rechtes als Schutzrechte zu Verfügung stehen. Weiterhin wird darauf abgestellt, daß der Besitz wesentliches Kennzeichen des Vorbehaltskäufers sei. Daher würde es dem Zweck des Kaufes einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache zuwiderlaufen, wenn es dem Eigentümer möglich wäre, die Herausgabe der Sache unabhängig vom Bedingungseintritt zu verlangen, und dem Käufer dadurch die Nutzung der Sache zu verwehren. Beim Erwerb eines Anwartschaftsrechts werde die Besitzübertragung deshalb erforderlich, um die Identität von Eigentum und Besitz zu dem Zeitpunkt des Bedingungseintritts und der damit verbundenen Wandelung des Anwartschaftsrechts zum Eigentum zu wahren. Entscheidend ist die Zulassung des gutgläubigen Erwerbes eines Anwartschaftsrechts, denn dieser wäre nutzlos, wenn die dingliche Besitzberechtigung nicht damit verknüpft wäre. Der Anwartschaftsberechtigte müßte die Sache dem Eigentümer nämlich sofort wieder herausgeben. Daran anschließend könne der Erwerb eines Anwartschaftsrechts nicht an die Voraussetzungen der Besitzübertragung gemäß §§ 929 ff. geknüpft werden, die Aufrechterhaltung des Besitzes jedoch verwehrt werden. Außerdem ist die Auffassung, daß die Einrede der Arglist einen hinreichenden Schutz biete, nicht zu befürworten, denn daß führe für den Eigentümer zu der Möglichkeit, den Käufer zur sofortigen Zahlung zu zwingen und gerade beim Ratenkauf würde das den Zweck verfehlen.

Somit soll hier der Dinglichkeitstheorie gefolgt werden.

Zwischenergebnis

E hat somit ein dingliches Recht zum Besitz.

Zwischenergebnis

E hat somit ein Recht zum Besitz der HiFi - Anlage gegenüber B aus der Anwartschaft gemäß § 986 I S. 1 1. Alt..

Ergebnis

B hat keinen Anspruch auf Herausgabe der HiFi - Anlage gegenüber E gemäß § 985.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1 haben.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1 1. Alt.

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1 1. Alt. haben.

Bereicherung des Anspruchgegners

E müßte bereichert sein. Er müßte etwas erlangt haben. Etwas erlangt bedeutet jede Verbesserung der Vermögenslage. E hat von X den Besitz an der HiFi - Anlage erlangt und hatte auch die Möglichkeit, diese zu nutzen. Damit hat sich seine Vermögenssituation verbessert. E ist bereichert.

Durch Leistung des Anspruchstellers

E müßte die HiFi - Anlage durch Leistung der B erlangt haben. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Die HiFi - Anlage hat E von X erlangt. E war sich über den Besitzübergang nicht bewußt. Somit hat E die HiFi - Anlage nicht durch Leistung der B erlangt.

Zwischenergebnis

B hat keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1 1. Alt..

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 812 I S. 1 2. Alt.

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1 2. Alt. haben.

Bereicherung des Anspruchgegners

Eine Bereicherung des E lag vor.

In sonstiger Weise

E müßte die Bereicherung in sonstiger Weise erlangt haben. Das setzt voraus, daß ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts oder Vermögenswertes vorliegt. X hat E den Besitz an der HiFi - Anlage verschafft. Zu dieser Besitzverschaffung war X nicht berechtigt. Es war ein Recht des B, den Besitz an der HiFi - Anlage zu verschaffen. Somit könnte ein Besitz in sonstiger Weise gegenüber der B vorliegen.

Dies ist jedoch fraglich, da durch den Nichtberechtigten X das Vermögen des E vermehrt

wurde und daher eine Leistung vorliegt. Grundsätzlich herrscht bei Zuwendungen durch einen Nichtberechtigten der Vorrang der Leistungskondiktion. Somit kommt eine Bereicherung in sonstiger Weise nur in Betracht, wenn die Vermögensmehrung nicht schon durch Leistung eingetreten ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Anspruchsteller durch Heranziehen gesetzlicher Wertungsmodelle wie §§ 929 ff. schutzwürdiger ist. Der Erwerber wird gemäß §§ 929 ff. nur geschützt, wenn er gutgläubig war und die Sache dem Eigentümer nicht abhanden gekommen war. E hat hier das Anwartschaftsrecht und den Besitz an der HiFi - Anlage erworben. Die Sache war dem E auch nicht abhanden gekommen. Somit ist der Eigentümer hier nicht schutzwürdig und eine Eingriffskondiktion scheidet nach dem Subsidiaritätsgrundsatz aus.

Zwischenergebnis

B hat keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1 2. Alt..

Ergebnis

B hat somit keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I S. 1.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß §§ 861 I, 869 S. 1

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage wegen Besitzentziehung gemäß §§ 861 I, 869 S. 1 haben.

Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht

B müßte der Besitz an der HiFi - Anlage durch verbotene Eigenmacht entzogen worden sein.

Besitz des B

B müßte Besitzer der HiFi - Anlage gewesen sein. B war mittelbarer Besitzer der HiFi - Anlage. Der Anspruch der Besitzentziehung steht gemäß § 869 auch dem mittelbaren Besitzer zu. Die verbotene Eigenmacht muß jedoch gegenüber dem unmittelbaren Besitzer, dem Besitzmittler, begangen worden sein. Der Besitzmittler war X.

Verbotene Eigenmacht

X müßte von E der Besitz der HiFi - Anlage durch verbotene Eigenmacht gemäß § 858 I entzogen worden sein. E und X haben jedoch einen Kaufvertrag über die HiFi - Anlage

geschlossen, indem vereinbart war, daß E die HiFi - Anlage besitzen sollte. Somit hat E den Besitz an der HiFi - Anlage nicht gegen den Willen des X erlangt. Verbotene Eigenmacht gemäß § 858 I scheidet daher aus.

Ergebnis

B hat keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage wegen Besitzentziehung gemäß §§ 861 I, 869 S. 1.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007 haben.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007 I

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007 I haben, wenn E zum Zeitpunkt des Besitzerwerbes bösgläubig.

Frühere Besitz des Anspruchsteller

B war mittelbarer Besitzer der HiFi - Anlage. Er war somit früherer Besitzer.

Gegenwärtiger Besitz des Anspruchgegners

Die HiFi - Anlage ist jetzt im Besitz des E. Er ist somit gegenwärtiger Besitzer.

Bösgläubigkeit bei Besitzerwerb

E müßte beim Besitzerwerb bösgläubig gewesen sein. Wie bereits geprüft, hatte E zum Zeitpunkt des Besitzerwerbes guten Glauben.

Ergebnis

B hat somit keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007 I.

Anspruch des B auf Herausgabe gemäß § 1007 II

B könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007 II haben, wenn die HiFi - Anlage der B abhanden gekommen war. Dies war sie nicht. Somit scheidet ein Anspruch der B gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007 II auch aus.

Ergebnis

B hat keinen Anspruch gegen E auf Herausgabe der HiFi - Anlage aus früherem Besitz gemäß § 1007.

Endergebnis

B kann die Herausgabe der HiFi - Anlage von E nicht verlangen.